

Liebe Sportler:innen,

seit dem 12.09.2021 ist die 26. Corona-Bekämpfungsverordnung in Kraft getreten.

Die Regelungen und Maßnahmen der Corona-Bekämpfungsverordnung stellen künftig nicht mehr ausschließlich auf die bisherige 7-Tage-Inzidenz ab, sondern werden stattdessen um weitere Faktoren, die Hospitalisierungsinzidenz und die Intensivbettenauslastung ergänzt. Sofern von zwei dieser drei Faktoren Schwellenwerte überschritten werden, wird eine Warnstufe erreicht, **welche Schutzmaßnahmen auslöst. Das Erreichen der nächst höheren der drei Warnstufen löst dann weitere Schutzmaßnahmen aus.**

Die Warnstufen für RLP			
Leitindikator	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
7-Tage-Inzidenz	bis höchstens 100	über 100 bis 200	mehr als 200
7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz	kleiner 5	5 bis 10	größer 10
Anteil Intensivbetten	bis höchstens 6 Prozent	mehr als 6 Prozent bis 12 Prozent	mehr als 12 Prozent

Quelle: <https://corona.rlp.de/de/aktuelles/detail/news/News/detail/2g-und-neue-corona-warnstufen-neue-absonderungsverordnung-fuer-schulen-kommt/>

Zudem hat das Land ein „2G+“-System entwickelt. Dadurch **soll es für Geimpfte und Genesene bei einer relativen Normalität bleiben.** Das Erreichen einer Warnstufe führt bei steigenden Inzidenzen und beim Überschreiten der Leitindikatoren insbesondere zu Beschränkungen für **nicht immunisierte Personen.**

Sobald sich die Warnstufe ändert werden Sie von uns darüber informiert!

Nachfolgend für Sie die wesentlichen Änderungen für den Sport im Innenbereich:

In der **aktuellen Warnstufe 1 dürfen** neben Geimpften und Genesenen 25 nicht immunisierte Personen (hierzu zählen auch Jugendliche ab 12 Jahre, wenn sie weder geimpft noch genesen sind) in der Sporthalle gemeinsam trainieren oder spielen.

Die Sportverwaltung lässt im Training eine Gruppe pro Hallenteil zu. Bei Stufe 2 können dann nur noch 10 nicht-immunisierte Personen pro Hallenteil plus Geimpfte und Genesene am

Trainingsbetrieb teilnehmen. Bei Erreichen der Stufe 3 reduziert sich die Anzahl von nicht-immunisierte Personen auf 5. Welche sich nicht vermischen dürfen.

Weiterhin bestehen bleibt im Trainingsbetrieb

- die Maskenpflicht bis zur Spielfläche und in den Umkleidekabinen
- die Kontakterfassung aller Teilnehmer
- die Testpflicht (**Diese entfällt für Kinder bis einschließlich 11 Jahren und für Schülerinnen/Schüler sowie für geimpfte und genesene Personen**)
- die Abstandsregel außerhalb der Sportfläche

In den städtischen Umkleidekabinen dürfen sich weiterhin nur bis zu 6 Personen gleichzeitig unter Einhaltung der Abstandsregeln umziehen. In den eigentlichen Duschbereich dürfen maximal **zwei Personen**, wenn mindestens drei Duschen vorhanden sind und eine Dusche dazwischen frei bleibt.

Bei Spielen über die gesamte Sporthalle dürfen dann neben Geimpften und Genesenen nur insgesamt 25 weitere nicht-immunisierte Personen am Spielbetrieb teilnehmen. Wir interpretieren die neue Verordnung so, dass hierbei die Ersatzspieler bei der Berechnung der Anzahl der sportausübenden Personen **nicht** mitzählen, da sie nicht unmittelbar am Sportbetrieb teilnehmen. Dadurch dürfte selbst im Falle einer völlig ungeimpften Jugendmannschaft (ab 12 Jahren) **bei der aktuellen Warnstufe 1** der Spielbetrieb weiter gewährleistet sein. Bei Eintritt der Warnstufe 2 dürfen dann neben geimpften und genesenen Personen nur noch insgesamt 10 nicht-immunisierte Personen und bei Erreichen der Warnstufe 3 dürfen 5 nicht-immunisierte Personen am Spielbetrieb teilnehmen.

Bei Wettkämpfen sind Zuschauer wie folgt zulässig:

- **Variante 1: Ohne Maskenpflicht unter Einhaltung des Abstandsgebots (1 Person auf 5 qm):**

In Sporthallen mit einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann das Abstandsgebot durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden. **Dann entfällt die Maskenpflicht am Sitzplatz.**

- **Variante 2: Mit Maskenpflicht ohne Einhaltung des Abstandsgebots:**

Bei dieser Variante können sämtliche Sitzplätze (Gesamtkapazität) der Sporthalle belegt werden.

In der Warnstufe 1 maximal 250 nicht-immunisierte Personen zugelassen werden. Bei Erreichen der Warnstufe 2 maximal 100 nicht-immunisierte Personen und bei Warnstufe 3 reduziert sich die Personenzahl von nicht-immunisierte Personen auf maximal 50 Personen.

Bei beiden Varianten dürfen je nach Wahl der Variante die maximale Zuschauerkapazität nicht überschritten werden.

Darüber hinaus gilt in beiden Varianten die Pflicht zur Kontakterfassung und der Testnachweis von Besucherinnen und Besucher. Der Testnachweis **entfällt** für geimpfte und genesene Personen und für Kinder bis einschließlich 11 Jahren sowie Schülerinnen und Schüler.

Die Überwachung der Einhaltung dieser Vorgaben obliegt den Vereinen.

Weitere Informationen zu den generellen Regelungen der neuen Corona-Bekämpfungsverordnung sowie auch zu den Leitindikatoren und Warnstufen finden Sie auf der Internetseite des Landes Rheinland-Pfalz unter <https://corona.rlp.de/de/aktuelles/> .

Sollten hierzu noch Fragen bestehen, steht Ihnen Ihre Sportabteilung gerne auch telefonisch (06131/123769) zur Verfügung.

Mit sportlichen Grüßen

Ihre Sportverwaltung
der Landeshauptstadt Mainz